

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0906/06-II

für die öffentliche Sitzung

Kreisausschuss

13.11.2006

Kreistag

11.12.2006

Einreicher: Landrat

Betr.: Satzung Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Der Landrat

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG vom 24. Mai 2004 ist u.a. der Landkreis die für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Stelle – Brandschutzdienststelle. Diese Aufgabe ist durch den Landkreis aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und als Sonderordnungsbehörde wahrzunehmen.

Zu den Aufgaben der Brandschutzdienststelle gehört unter anderem die Durchführung von Brandverhütungsschauen i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG. Die Durchführung der Schau ist in der Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Brandschau, Brandschauverordnung (BrSchV) vom 3. Juni 1994¹ geregelt.

Brandverhütungsschauen dienen der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen. Notwendig ist eine Brandschau dann, wenn es sich um Gebäude oder Einrichtungen handelt, die entweder in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Zu den brandschaupflichtigen Objekten gehören deshalb in der Regel Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten, Alten- und Pflegeheime, größere Gewerbeobjekte, größere landwirtschaftliche Betriebe, größere Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, brand- oder explosionsgefährdete Lagerstätten usw. Auch aus versicherungsrechtlicher Sicht besitzt der Nachweis eines ordnungsgemäßen betrieblichen Brandschutzes (baulich und organisatorisch) Bedeutung.

Im Landkreis Teltow-Fläming gibt es gegenwärtig 524 brandschaupflichtige Betriebe und Einrichtungen, die periodisch im 2- bis 5-Jahresrhythmus kontrolliert werden. Jährlich sind in ca. 130 Einrichtungen Brandschauen durchzuführen. Die höchste Kontrolldichte besteht bei medizinischen - bzw. Pflegeeinrichtungen.

Aufgrund § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG kann für die Durchführung von Brandverhütungsschauen Kostenersatz auf der Grundlage einer Satzung (§ 45 Abs. 4 BbgBKG) verlangt werden.

Von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit, Kostenersatz für den Aufwand zur Durchführung von Brandverhütungsschauen zu erlangen, wird mit der vorliegenden „Satzung Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ Gebrauch gemacht.

Der Aufwand und damit auch der Kostenersatz (§ 1 Satzung) erstrecken sich neben der unmittelbaren Schau in der Einrichtung bzw. dem Betrieb auch auf die Vorbereitung der Brandschau, die Erstellung des Brandschauprotokolls und gegebenenfalls auf eine Nachschau. Die Brandschau kann aus Gründen der Effizienz und zur Beschränkung der Belastung, die durch die Schau auch für den

¹ GVBl. II S. 478, geändert durch Verordnung vom 13. August 2001 (GVBl. II S. 546)

Kontrollierten entsteht, auch mit Kontrollen anderer Behörden verbunden sein.

Als Kostenschuldner (§ 2) ist in der Regel immer die Person heranzuziehen, der die betreffende bauliche Anlage oder Einrichtung gehört. Da sich die Brandschulpflichtigkeit einer Einrichtung nicht nur aus der baulichen Anlage an sich, sondern auch aus seiner Nutzung ergeben kann, kommen neben dem Eigentümer auch Nutzungsberechtigte bzw. Besitzer als Kostenschuldner in Frage.

Beim Maßstab des Kostenersatzes (§ 4) hat der Landesgesetzgeber durch § 45 Abs. 4 Satz 1 BbgBKG eine Pauschalierung, durch die auch ein landeseinheitliches „Preisgefüge“ erreicht werden kann, zugelassen. Die Höhe des Satzes beruht auf Kosten eines Arbeitsplatzes (KGSt - Bericht 4/2004). Hierbei werden für eine Arbeitsstunde (BAT IVa) 31,20 EUR, an Sachkosten 9,52 EUR pro Stunde und Verwaltungsgemeinkosten 6,24 EUR veranschlagt. Zusammen ergeben sich daraus 46,96 EUR, die zur Vermeidung ständiger Anpassungen (z.B. wegen der Tarifentwicklung) auf 50 Euro zu runden sind. Um eine annähernd angemessene Anrechnung zu erreichen, wird auf eine halbstündliche Berechnung abgestellt. Bei einer Beauftragung von Dritten werden lediglich die von diesem gegenüber dem Landkreis geltend gemachten Kosten betragsseitig in Rechnung gestellt.

Ein Verzicht auf den Kostenersatz (§ 6) kommt im Einzelfall bereits aus § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG für den Fall in Frage, dass die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellt oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.